

Satzung
des
Bürger- und Polizeiverein
Oberpfalz-Nord

Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, welche den Toleranzgedanke des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in diesem Verein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

(1)

Der Verein trägt den Namen „Bürger- und Polizeiverein Oberpfalz-Nord“. Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet „BPV-ON“.

(2)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ führen.

(3)

Sitz des Vereins ist Weiden in der Oberpfalz.

§ 2
Zweck des Vereins

(1)

Zweck und Ziel des Vereins ist die ständige Pflege der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Polizei zur Gewährleistung und Vertiefung des beiderseitigen Vertrauensverhältnisses. Darüber hinaus sind die Förderung der Jugendfürsorge, der Verkehrs- und Sicherheitserziehung sowie gezielte Initiativen zum Schutz junger Menschen im öffentlichen Raum durch bedarfsgerechte Maßnahmen in entsprechend ausgewählten Fällen ein wesentliches Anliegen des Vereins.

(2)

Dies soll insbesondere geschehen durch

- a) aktuelle und weiterbildende Information der Bevölkerung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch öffentliche (Vortrags)veranstaltungen,
- b) Auszeichnung von besonderen Leistungen und außergewöhnlichen Verdiensten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie von Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben,

- c) Unterstützung, Förderung von Sicherheitskonzeptionen, -studien, die die gemeinsame Verantwortung für die innere Sicherheit zum Ziele haben,
- d) gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung akuter bzw. aktueller Sicherheitsstörungen über Hinweise an die Bevölkerung für Eigenschutzmaßnahmen und sonstige Formen der Mitarbeit,
- e) Aktionen, Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Förderung der Sicherheit dienen und
- f) gesellschaftliche Veranstaltungen zur Förderung der Akzeptanz polizeilicher Arbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

- a) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- c) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

(2)

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gründungsmitglieder

(3)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzugeben. Ein Mitglied darf hierbei nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragzahlung, nachgekommen ist.

(4)

Der Verein verarbeitet zum Zweck der Mitgliederverwaltung seiner Mitglieder im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdata (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten

(Mitgliedsnummer, Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Herausgabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

(5)

Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen bei dem Vorstand anzumelden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Reisekostenordnung beschließen.

(6)

Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(7)

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

(8)

Mitglieder mit einer langjährigen Mitgliedschaft (zehn, zwanzig und dreißig Jahre) werden durch den Vorstand persönlich geehrt. Die Ehrung soll in einem würdigen Rahmen stattfinden.

(9)

Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Kündigung durch den Verein

(2)

Das Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende seinen Austritt aus dem Verein erklären.

(3)

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstößen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung des Ausschlusses nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

(4)

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

(5)
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

(6)
Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann auf Antrag durch das Mitglied durch die Mitgliederversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1)
Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus
a) dem Präsidenten,
b) dem Vizepräsidenten,
c) bis zu vier Beisitzern,
d) dem Schriftführer,
e) dem Schatzmeister sowie
f) dem Rechtsbeirat.

(2)
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Er ist ausschließlich berechtigt, den Verein im Rahmen seines Zweckes zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3)
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Auf Antrag kann die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

(4)
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

(5)
Wählbar sind grundsätzlich nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

(6)
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

(7)
Das Vorstandamt endet automatisch mit dem Verlust der Wählbarkeit.

(8)

Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

(9)

Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt.

(10)

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

(2)

Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

(3)

Zu der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer Begründung bei dem Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern durch den Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(4)

Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für folgende Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder. Diese können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr am Sitz des Vereins stattfinden.

(6)

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.

(7)

Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.

(8)

Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden

Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
- Bestellung der Kassenprüfer,
- Änderung der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
- Auflösung des Vereins.

(9)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(10)

Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer schriftlichen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

(11)

Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

(12)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb eines weiteren Monats nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

(13)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 10 Kassenprüfung

(1)

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2)

Als Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht aktuell Mitglied des Vorstandes ist oder in dem vorangegangenen Geschäftsjahr war. Gleichermaßen gilt für Personen, welche mit Vorstandsmitgliedern verwandt oder verschwägert sind sowie deren Lebenspartner.

(3)

Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand und die ordnungsgemäße Buchführung. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere das satzungs- und gesetzeskonforme Verhalten des Vorstandes zu prüfen. Eine Zweckmäßigsprüfung wird nicht vorgenommen. Die

Kassenprüfung hat zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung der Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden kann.

(4)

Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht. Der Kassenprüfungsbericht hat eine Empfehlung für die Entlastung des Vorstandes zu enthalten.

§ 11 Satzungsänderung

(1)

Für die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig, soweit nach dieser Satzung nicht der Vorstand für zuständig erklärt wurde.

(2)

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

(3)

Die Satzung und der Zweck des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(4)

Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterstützt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kinderkrebshilfe in der Region Oberpfalz Nord e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3)

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt.

(4)

Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.10.2025 mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.